

metal.suisse • Viaduktstrasse 8 • Postfach • 4010 Basel

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Per Email: energie@bwl.admin.ch

Basel, 13. November 2025

Vernehmlassung zur Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern. Gas spielt in der Produktion von Recyclingstahl, in der Aluminiumindustrie, in Giessereien sowie in der Weiterbearbeitung der Materialien eine grosse Rolle. Die Grossverbraucher unserer Industrie verbrauchen rund 750'000 MWh Gas im Jahr. Bei einer drohenden Mangellage muss beachtet werden, dass die Öfen kontrolliert auskühlen müssen, um das Risiko erheblicher Schäden zu minimieren.

metal.suisse unterstützt die Zielsetzung der zweiten Umsetzungsverordnung zum Solidaritätsabkommen Gas, die die Versorgung geschützter Endkundinnen und Endkunden im Krisenfall sicherstellen soll. Der Entwurf weist jedoch gravierende Lücken in der verursachergerechten Kostenverteilung auf. Die Industrie darf nicht mit Kosten für Solidaritätsmassnahmen belastet werden, da sie im Falle einer Gasmangellage ihre Produktion einstellen muss und nicht von den Massnahmen profitiert. Kosten müssen ausschliesslich von den geschützten Endkundinnen und Endkunden getragen werden. Zudem ist eine klare Regelung zur Entschädigung der Industrie bei behördlich angeordneten Einschränkungen zwingend erforderlich.

metal.suisse fordert daher eine Präzisierung von Art. 7, um sicherzustellen, dass die Weiterverrechnung der Kosten ausschliesslich an die geschützten Endkundinnen und Endkunden erfolgt.

Grundsatz der Kostenverteilung

Die Kosten für freiwillige, wie auch für hoheitlich angeordnete Solidaritätsmassnahmen müssen ausschliesslich von den geschützten Endkundinnen und Endkunden getragen werden. Eine Belastung der Industrie ist abzulehnen, da diese im Falle einer schweren Gasmangellage ihre Produktion auf behördliche Anordnung hin einstellen müsste und somit nicht von Solidaritätsleistungen profitiert. Die Kostenverteilung muss konsequent nach dem Verursacherbeziehungsweise Nutzniesserprinzip erfolgen.

Bereits eingebrachte Kernanliegen im Rahmen der Vernehmlassung zum trilateralen Abkommen 1. Entschädigung bei Solidaritätsersuchen aus dem Ausland

Gemäss der ersten Umsetzungsverordnung kann der Bundesrat nach Art. 61 Abs. 2 LVG auch ohne Vorliegen einer Gasmangellage hoheitliche Verbrauchseinschränkungen für nicht geschützte Verbraucher anordnen, sofern freiwillige Massnahmen nicht ausreichen.

Dies führt zu erheblichen Einschränkungen oder Produktionsstillständen bei betroffenen Unternehmen. Eine angemessene Entschädigung ist zwingend, um für Ausfälle zu kompensieren. Sollten Produktionsanlagen beschädigt werden, könnte dies auf eine unverhältnismässige Ermessensausübung des Bundesrates zurückzuführen sein. In jedem Fall sind die betroffenen Industriebetriebe für entstandene Schäden an den Produktionsanlagen zu entschädigen.

Verursachergerechte Kostenverteilung bei Solidaritätsersuchen der Schweiz

Der vorliegende Entwurf regelt den Fall, in dem die Schweiz selbst Solidarität bei Deutschland oder Italien anfordert, um die Versorgung der geschützten Verbraucher sicherzustellen. Zu diesen zählen Privathaushalte, Notfalleinrichtungen und kritische Infrastrukturen – nicht jedoch die Industrie.

Da die Produktion der Industrie im Zeitpunkt eines solchen Solidaritätsersuchens bereits eingestellt wäre, profitiert sie nicht von den Massnahmen, die eher Versicherungscharakter haben. Die Kosten sowohl für freiwillige, als auch für hoheitlich angeordnete Solidaritätsmassnahmen, sind daher ausschliesslich von den geschützten Endkundinnen und Endkunden zu tragen. Eine Umverteilung auf die nicht geschützte Industrie widerspricht dem Verursacherprinzip und würde den Industriestandort Schweiz zusätzlich belasten.

Präzisierung zur verursachergerechten Kostenweitergabe

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs werden die Kosten für Solidaritätsmassnahmen verursachergerecht den regionalen Gasnetzbetreibern weiterverrechnet. Dies begrüssen wir ausdrücklich. Der erläuternde Bericht des Bundesrats bestätigt, dass diese Kosten an die nutzniessenden Endkundinnen und Endkunden – das heisst die geschützten Verbraucher – weiterzugeben sind.

Eine Abrechnung über undifferenzierte Netzentgelte zulasten sämtlicher Endkundinnen und Endkunden ist abzulehnen.

metal.suisse schlägt daher eine Präzisierung von Art. 7 vor, wonach eine Weiterverrechnung ausschliesslich an die geschützten Endkundinnen und Endkunden zulässig ist.

Änderungsantrag

Art. 7 Weiterverrechnung

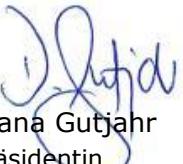
¹ Die Swissgas verrechnet die Kosten für die Solidaritätsmassnahmen verursachergerecht den regionalen Gasnetzbetreiber weiter.

² Die regionalen Gasnetzbetreiber verrechnen die Kosten ausschliesslich verursachergerecht an die geschützten Endkundinnen und Endkunden weiter.

²³ Die Swissgas darf nur die mit den Vertragsstaaten vereinbarten und von diesen in Rechnung gestellten Kosten weiterverrechnen.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für etwaige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Diana Gutjahr
Präsidentin
Nationalrätin SVP


Andreas Steffes
Geschäftsführer